



KUND MACHUNG

(gem. § 60 Abs. 1 - TGO 2001)

VERORDNUNG

der Gemeinde Oetz aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Mittelschule Oetz.

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Mittelschule Oetz hebt die Gemeinde Oetz Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 16,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 32,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei, vier oder fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,50 pro Mittagessen.

§ 4
Entrichtung der Beiträge

(1) Feier- und Ferientage werden in die Berechnung nicht berücksichtigt weshalb der Betreuungsbeitrag nur für die Monate Oktober bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten ist. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5
Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Hansjörg Falkner

angeschlagen am: 13.12.2021

abgenommen am: